

## Kunstverleger-Tagung in Leipzig

Im Anschluß an die Tagung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig zu Kantate fand im Buchhändlerhaus am 26. April eine Arbeitstagung der Kunstverleger der Fachgruppe Kunstverleger und -händler der Reichskammer der bildenden Künste statt, an der auch Kunstblatthändler teilnahmen. Sie gab Gelegenheit zur regen Aussprache über die für den Kunstblatthandel lebenswichtigen Fragen.

Über die Neuregelung im Kunstblatthandel sprach der Geschäftsführer des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Dr. Heß, der, ausgehend von der Organisation des Buchhandels, auf die besondere Rolle des Börsenvereins hinwies. Das Aufgabengebiet des Börsenvereins ist in erster Linie die Marktordnung, die den Börsenverein mit der Reichskammer der bildenden Künste zusammenführte. Schon früher hat der Börsenverein Kunstverleger und Kunstblatthändler betreut. Seine Verkaufsordnung enthielt z. B. Preisbestimmungen über gerahmte Kunstblätter. Es war daher zweckentsprechend, eine Sonderregelung für den Kunstblatthandel zu schaffen, wie sie am 20. März 1937 (s. Börsenblatt Nr. 70) veröffentlicht worden ist. Inwieweit diese Verkaufsordnung durch verkehrsregelnde Bestimmungen für Verleger, Großhändler und Einzelhändler noch zu ergänzen sein wird, soll Gegenstand weiterer Verhandlungen sein.

Die erfolgte Regelung erstreckt sich vor allem auf die Ausführung. Eine Voraussetzung hierzu sei der Ladenpreisschutz. Der Schutz des Ladenpreises wiederum verlange gebieterisch nach einer Zusammenfassung der Kunstblätter in Verzeichnissen, sodaß gleichzeitig die Kunstblattbibliographie wieder ins Leben gerufen wurde. Dr. Heß hat, die Mühe nicht zu scheuen und auch die zurückliegende Produktion anzumelden. Die Kunstverleger und Kunstblatthändler wurden darauf hingewiesen, daß in allen die Verkaufsordnung berührenden Fragen der Börsenverein Auskunft erteilen wird. Dr. Heß schloß mit dem Hinweis, daß der Börsenverein die Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste begrüße.

Der Referent der Reichskammer der bildenden Künste, Pg. Klose wies darauf hin, daß vom Börsenverein unter Mitwirkung der Reichskammer nicht nur marktregelnde Fragen, sondern auch solche Angelegenheiten behandelt werden, die das Devisen-, Zoll- und Steuerrecht, Post- und Bahnfragen, Statistik und Betriebsforschung betreffen. Es ist vorgesehen, daß Arbeitsausschüsse gebildet werden, in welche die Reichskammer Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen berufen wird.

Sodann berichtete Herbert Hoffmann, Beauftragter für Ausbildungsfragen beim Börsenverein, über die Ausbildung des kunsthändlerischen Nachwuchses. Es ist vorgesehen, Lehrlinge des Kunstverlages und Kunstblatthandels vor Abschluß der Lehrzeit zum Besuch

der Reichsschule des Deutschen Buchhandels zu verpflichten. Die Kursdauer wird vier Wochen betragen. In dieser Zeit soll der Lehrling kulturpolitisch und fachlich geschult werden, um dann die Gehilfenprüfung abzulegen. Zur Förderung der Kameradschaftlichkeit werden die Kursteilnehmer in einem Internat untergebracht. Bei Gestaltung des Lehrplans wird besonderer Wert auf die Belange des Kunstblatthandels gelegt werden. Eine Zusammenfassung der Lehrlinge des deutschen Buch- und Kunstverlages ist geplant. Sie werden an einem noch zu bestimmenden Monat in einem Kursus in der Reichsschule vereint werden. Die Aufbringung der Mittel ist noch Gegenstand von Erörterungen.

Anschließend gab Pg. Klose Auskunft über die Organisation der Reichskammer. Ihre vornehmste Pflicht ist und bleibt die Förderung der deutschen Kultur. So ist sie auch ständig um die Hebung des künstlerischen Niveaus auf dem Gebiete des Kunstverlages besorgt. Das gute Kunstblatt wird stets propagiert werden. Zu diesem Zwecke werden Ausstellungen veranstaltet, Kataloge verbreitet und sonstige Werbemaßnahmen für das gute deutsche Kunstblatt durchgeführt. Es kommt darauf an, auch die Kreise zu gewinnen, die dem Kunstblatt, das ebenso seine Daseinsberechtigung hat wie das Original, noch ablehnend gegenüberstehen. Der Redner schloß mit einem Appell an die Kunstverleger, sich ihrer großen Verantwortung bewußt zu werden, die sie gegenüber Volk und Reich tragen.

### Mitteilung

#### der Reichskammer der bildenden Künste

##### Verzeichnis der Neuerscheinungen des deutschen Kunstblatthandels

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig teilt mit, daß auf Grund der Bekanntmachung vom 20. März 1937 (veröffentlicht in Nr. 4 des Mitteilungsblattes der Reichskammer der bildenden Künste und in Nr. 70 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel) bisher nur wenige Verleger die Neuerscheinungen des Kunstblatthandels angemeldet haben. Das gleiche gilt von Werken, die vor dem 1. Januar 1937 erschienen sind. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es die Pflicht eines jeden Kunstverlegers ist, die Neuerscheinungen unverzüglich dem Börsenverein mitzuteilen. Die für die Anmeldung zu verwendenden Formblätter sind vom Börsenverein zu beziehen. Nur durch die tätige Mitarbeit aller Kunstverleger kann die Schaffung einer Bibliographie des deutschen Kunstblatthandels durchgeführt werden, die als Nachschlagewerk große Bedeutung erlangen wird.

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 48)

### Benutzung eines Schriftwerttitels für andere gewerbliche Zwecke

Der Verlag des bekannten Bühnenwerkes »Krach um Jolanthe« klagt gegen eine Spielwarenfirma, weil diese ein Würfelspiel mit diesem Titel versehen und dem Spielgang den Gedanken einer Pfändung des Schweines Jolanthe zu Grunde gelegt hat. Der Verlag erblickte in diesem durch die Gebrauchsanweisung des Spiels ausgedrückten Spielgang eine »unschöpferische Verwendung des Bühnenwerkinhalts«, worin eine Urheberrechtsverletzung liege, und zugleich eine Verletzung des Wettbewerbsrechts, da eine Verwechslungsgefahr des Spiels mit dem Bühnenwerk dadurch

gegeben sei und die Kennzeichnungskraft des Titels durch solchen Mitgebrauch abgeschwächt werde.

Das Kammergericht hat mit seinem Urteil vom 5. November 1936 (abgedruckt im Arch. f. Urh. Recht 10, 182) die Klage abgewiesen und sowohl eine Urheberrechts- wie eine Wettbewerbsrechtsverletzung verneint. Das trifft nach allen Regeln dieser beiden Rechtsgebiete durchaus zu, und es ist für die Tragweite des Titelschutzes an Schriftwerken wichtig, die Grenzen kennenzulernen, die der Ausschließlichkeit des Titelrechtes gesetzt sind. Es fehlt hier zwischen dem Bühnenstück und dem Würfelspiel,